

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Juli 2014

### **744. Strassen (Zürich, Seeuferweg Wollishofen, regionaler Fussweg)**

Die Stadt Zürich plant den Neubau eines Fussgängerstegs für den Seeuferweg in Wollishofen von der Roten Fabrik bis zum Hafen Wollishofen, Zürich (Bau Nr. 05 090) und ersucht um Genehmigung des Projekts im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG).

Der Steg beginnt am südlichen Ende des Areals der Roten Fabrik und erreicht nördlich des Hafens Wollishofen die Uferpartie. Sitzmöglichkeiten auf dem Steg bieten die Möglichkeit zum kurzen Verweilen. Grössere Aufenthaltsplätze wie auch eine Möglichkeit, vom Steg aus zu baden, sind nicht vorgesehen. Der Fussgängersteg ist 284 m lang und 2,80 m breit. Er besteht aus drei langen, geraden Abschnitten, die jeweils mit kurzen Abschnitten verbunden sind. Der Steg steigt von den Ufern regelmässig an, sodass an der höchsten Stelle die Durchfahrt für kleinere Motorboote möglich ist.

Der Fussgängersteg besteht aus einer mit Holzbohlen als Gehbelag versehenen Stahlkonstruktion, die im Abstand von 15 m auf Pfählen fundiert ist. Als Geländer ist ein feines Seilnetz vorgesehen. Mit Ausnahme einer nautischen Mindestbeleuchtung wird zum Schutz der Tiere auf eine Beleuchtung des Stegs verzichtet. Der beleuchtete Gehweg entlang der Seestrasse steht weiterhin zur Verfügung. Im Zuge der Bauarbeiten soll die Umgebung bei der Roten Fabrik wie auch beim Hafen Wollishofen aufgewertet werden.

Landseitige Varianten wurden verworfen, da diese durch unter Denkmalschutz stehende Gärten geführt hätte. Das Vorhaben ist im regionalen Richtplan der Stadt Zürich enthalten.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen während der Bauzeit sieht die Stadt Zürich den Baubeginn für November 2014 vor.

Die in der Begehrensstellung vom 18. Januar 2008 gemachten Vorbehalte zum Kostenteiler wurden bereinigt. Die Gesamtkosten für den Neubau des Fussgängerstegs in Wollishofen, Abschnitt Rote Fabrik bis Hafen Wollishofen, betragen Fr. 4 730 000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 2884 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke).

Das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16/17 StrG wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Innerhalb der Auflagefrist gingen mehrere Einsprachen gegen das Projekt ein. Diese durchliefen in der Folge verschiedene Rechtsmittelverfahren. Der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht hatten sich je zweimal mit der Sache zu befassen. Zuletzt wies das Bundesgericht mit Urteil 1\_634/2013 vom 10. März 2014 die dagegen erhobene Beschwerde endgültig ab. Einer Genehmigung des Projekts steht daher nichts entgegen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV; LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, der die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für den Neubau des Fussgängersteges für den Seeuferweg in Wollishofen, Abschnitt Rote Fabrik bis Hafen Wollishofen in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 StrG genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**